Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 35 (1928)

Heft: 10

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(in erster Linie der nordamerikanischen Provenienz) beschließen die allgemeine Konjunkturbeobachtung. Für die Baumwollpreisentwicklung sind die periodisch veröffentlichten Wetterberichte, die Anpflanzungs-, Pflanzenstands-, Entkörnungs-, Verschiffungs-, Vorratsziffern etc. ausschlaggebend heranziehen.

An die allgemeine Konjunkturentwicklung schließt sich die Untersuchung der speziellen Konjunktur der Baumwollspinnerei an. Hier spielt, wie bereits betont, die Größe des Absatzes die maßgebende Rolle.

Um ein völlig klares Bild über die Konjunkturentwicklung zu gewinnen, wird man sich nicht damit begnügen, die Absatzziffern des eigenen Werkes der Beobachtung zugrunde zu legen, sondern wird zunächst den gesamten Mengenumschlag der einheimischen Baumwollspinnereiindustrie in Ziffern kürzerer Zeitabschnitte zur Darstellung zu bringen haben. Eine Trennung des gesamten Baumwollgarnumschlages in Inlands- und Auslandsabsatz vervollständigt das Bild und wirft gegebenenfalls Fragen über handels- und zollpolitische Verhältnisse auf, die das Geschäft nach irgend einer Richtung beeinflußt haben. Eine Zusammenarbeit mit den hauptsächlichen Abnehmerindustrien (Webereistatistiken) ist besonders wertvoll. Will man ein übriges tun, so liegt der Gedanke nahe, die Absatzziffern auch in ihrer Zusammenstellung nach Rohstoff-Provenienzen und Ausspinnungsarten zu untersuchen und dadurch die Qualität des Verbrauchs in ihrem Wechsel zu ermitteln. Allerdings würde die Konjunkturbeobachtung — abgesehen von dem wahrscheinlichen Mangel an Material — dadurch schon allzusehr an Kompliziertheit zunehmen.

Hat man die Absatzentwicklung der einheimischen Spinnereiindustrie für einen längeren Zeitraum statistisch erfaßt, so beginnt die Feststellung der eigenen Absatztätigkeit. Die größeren Spinnereien werden über reichliches und zuverlässiges Material verfügen, um diesen Teil der Aufgabe auf die einfachste Weise lösen zu können. Dabei kann sich der Beobachtungsplan im ganzen dem für die Gesamtspinnerei angewandten anschließen. Die Mitarbeit der Vertreter in den einzelnen Vertreterbezirken muß über alle die Absatztätigkeit beeinflussenden Faktoren unterrichten, damit jeder Ausschlag einer speziellen Absatzkurve in seinen Ursachen einwandfrei erkannt wird.

Den Abschluß der Konjunkturbeobachtung bildet schließlich die Geschäftsentwicklung der Konkurrenzunternehmungen nach Produktionskapazität, Arbeiterzahl, Preisgestaltung etc. Die Feststellung solcher konjunkturhemmenden Momente wird nicht immer leicht und ohne Hilfe der Wirtschaftsvertretungen kaum lösbar sein. Im allgemeinen ist die deutsche Baumwollspinnerei-Industrie jedoch geschlossen genug, als daß sich nach dieser Richtung hin unüberwindliche Schwierigkeiten auftürmen könnten. Ebenso bildet die Konkurrenz der immer zu stärkerer Bedeutung gelangenden Kunstseide ein wahrscheinlich auf die Dauer einflußreiches konjunkturhemmendes Moment, das entsprechend zu berücksichtigen wäre.

Hat man dieses statistische Material für längere Zeit gesammelt, so dürfte sich aus der Kombination der statistischen Reihen und aus ihrer Zusammenschau in einem graphischen Bilde ein bestimmter gesetzmäßig anmutender Zusammenhang ergeben. Diese auf Erfahrung und Tatsachen gestützte Kenntnis über den Ablauf des wirtschaftlichen Geschehens nach Höhepunkten und Niederungen wird sich verdichten zu einer Erfassung der primären Funktionen, die die Geschäftstätigkeit nachteilig oder vorteilhaft beeinflussen oder prognostisch Anzeichen für ihre Aenderung nach einer bestimmten Richtung bieten. Die Kenntnis dieser konjunkturempfindlichen Faktoren wird auf die Dauer zu einer Methode der Auswertung gegenwärtiger Konjunkturkennzeichen führen.

Es liegt auf der Hand, welch große Bedeutung eine solche systematisch betriebene Konjunkturbeobachtung für die industriellen Unternehmungen gewinnen könnte, wenn man aus dem Kurvenverlauf der Wirtschaftszahlen und Absatzziffern in Vergangenheit und Gegenwart Schlüsse auf die zukünftige Gestaltung der Absatztätigkeit — wenn auch nur in ihrer Tendenz— ziehen könnte. Die Beobachtungen verschiedener amerikanischer Werke und die prognostische Auswertung der aufgestellten Konjunkturbarometer haben eine ziemliche Präzision ergeben. Könnte man mit einer ähnlichen Genauigkeit auch in der Konjunkturbeobachtung der Baumwollspinnerei rechnen, so wäre die mögliche und wünschenswerte Folge eine Beeinflussung finanzieller und produktioneller Planungen.

Es ist ersichtlich, daß damit der Konjunkturbeobachtung der höchste nur denkbare Erfolg beschieden, dem beobachtenden Unternehmen die Dispositionen in Einkauf, Fertigung, Lagerhaltung, Preispolitik etc. sehr erleichtert würden. Die Schwankungen im Beschäftigungsgrad ließen sich erheblich mildern, und eine gewisse Stetigkeit der Betriebsausnutzung könnte erzielt werden, sicherlich Aussichten, die — wenn sie auch nur zum Teil erfüllt würden — Ansporn genug wären, der Konjunkturbeobachtung im Einzelunternehmen immer größere Aufmerksamkeit zu schenken.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten acht Monaten 1928:

Ausfuhr:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
I. Vierteljahr	6,686	48,103,000	996	5,391,000
II. Vierteljahr	6,413	45,661,000	901	4,884,000
Juli	2,368	17,253,000	315	1,677,000
August	2,313	16,498,000	303	1,587,000
Januar/August 1928	17,780	127,515,000	2515	13,539,000
Januar/August 1927	17,490	133,868,000	2737	16,106,000

Einfuhr:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
I. Vierteljahr	1,481	8,261,000	62	628,000
II. Vierteljahr	1,216	7,001,000	75	706,000
Juli	383	2,124,000	18	155,000
August	437	2,411,000	19	164,000
Januar/August 1928	3,517	19,797,000	174	1,653,000
Januar/August 1927	2,901	16,686,000	185	1,859,000

Handelsabkommen der Schweiz mit Persien. Am 10. Mai war der schweizerisch-persische Handelsvertrag vom Jahr 1873 abgelaufen und Persien hatte seither auf schweizerische Waren die Ansätze des Maximaltarifs angewandt. Diese Benachteiligung schweizerischer Erzeugnisse hat nunmehr ein Ende gefunden, indem am 28. August 1928 zwischen der Schweiz und Persien ein provisorisches Abkommen unterzeichnet worden ist, das mit sofortiger Wirkung den Waren schweizerischer Herkunft den Minimaltarif und die Meistbegünstigung einräumt.

Deutschland. Verzollung von Crêpe de Chine. Gemäß den Vorschriften des deutschen Zolltarifs, haben die unter die T.-No. 405 und 408 fallenden reinseidenen Kreppgewebe und Kreppbänder, sowie die anderen undichten Stoffe und Bänder der T.-No. 408 einen Zollzuschlag von 50% zu entrichten, wenn sie in rohem Zustande (abgekocht oder unabgekocht) eingeführt werden. Diese Bestimmung hat bei der Abfertigung der weißen Kreppgewebe wiederholt zu Anständen geführt, da es jeweilen schwierig festzustellen ist, ob es sich um weißgefärbte oder nur um abgekochte Ware handelt. Um diesen Schwierigkeiten ein Ende zu setzen, haben die deutsche und französische Regierung am 20. Juni 1928 in Paris ein Protokoll unterzeichnet, das allerdings noch der Bestätigung durch die Parlamente bedarf. Dieses Protokoll enthält von seiten Deutschlands die Zusicherung, daß weiße, beschwerte Seidengewebe wie gefärbte zu behandeln sind. Damit ist ein für allemal festgelegt, daß weiße Krepp- und undichte Gewebe, wenn sie erschwert sind, dem Zoll für gefärbte Stoffe und Bänder unterliegen. Daraus folgt wiederum, daß weiße Krepp-

gewebe, die nicht erschwert sind, als Rohgewebe behandelt werden und damit den 50prozentigen Zuschlag entrichten müssen.

Frankreich. Ursprungszeugnisse. Durch eine Verfügung der französischen Generalzolldirektion vom 10. August 1928 ist für die meisten Waren die Vorschrift der Beibringung von Ursprungszeugnissen für die Einfuhr nach Frankreich aufgehoben worden. Für eine Anzahl Seidenwaren bleibt es jedoch bedauerlicherweise bei den bisherigen Bestimmungen, trotzdem die Berechtigung für solche Ausnahmemaßnahmen kaum mehr besteht, da Frankreich für Seidenwaren die Meistbegünstigung einräumt.

Ursprungszeugnisse sind nach wie vor nötig für Grègen europäischer Herkunft und für sämtliche ganz- und halbseidenen Gewebe der Tarifnummer 459, mit Ausnahme:

a) der Krepp nach englischer Art (Trauerkrepp) und der Bänder;
b) der Pongées, Tussah usf., außereuropäischer Herkunft, auch wenn die Ware veredelt worden ist;
c) der seidenen Konfektion europäischer Herkunft;
d) der Gewebe aus Seide und Wolle, nicht mehr als 12% Seide enthaltend;
e) der Gewebe aus Kunstseide und Wolle, nicht mehr als 12% Kunstseide enthaltend;
f) der Gewebe aus Seide und Baumwolle, weniger als 12% Seide enthaltend;
g) der Gewebe aus Kunstseide und Wolle, weniger als 20% Kunstseide enthaltend.

Für Sendungen in Postpaketen oder mit Flugpost im Gewicht bis 5 kg, ist auch in den oben erwähnten Fällen ein Ursprungszeugnis nicht erforderlich.

Frankreich. Zuschlag für moirierte, gaufrierte oder gepreßte Gewebe. Im französischen Zolltarif ist, gemäß den zwischen Frankreich mit der Schweiz und Deutschland getroffenen Handelsabkommen, für das Moirieren, Gaufrieren oder Pressen (frappés) ein Zuschlag von Fr. 2.50 auf den entsprechenden Ansätzen der gefärbten, gemusterten oder bedruckten Gewebe vorgesehen. Die französische Generalzolldirektion hat nunmehr am 25. August 1928 eine Wegleitung über die Berechnung dieses Zuschlages erlassen. Demgemäß fällt der erwähnte Zuschlag überhaupt dahin, für alle Gewebe, bei denen ein Aufschlag für „façonniert" nicht vorgesehen ist (also für Gewebe asiatischen Ursprungs, Wirkwaren, englischem Krepp u. a.). Der Moirézuschlag wird also nur auf nicht façonnierten, gefärbten Geweben erhoben; für façonnierte Gewebe ist unter keinen Umständen ein Zuschlag für Moirieren usf. zu entrichten.

Die Generalzolldirektion umschreibt endlich in ausführlicher Form die Verfahren des Moirierens, Gaufrieren und Pressens; unter letzterm Verfahren ist auch die künstliche Kreppung zu verstehen, wie sie u. a. durch das sogen. Crêpe-Stanley-Verfahren und durch das Crêpage gen. „Peau de veau" erzielt wird.

Tschechoslowakei. Zölle für Kunstseide. Am 1. Oktober 1927 hatte die Tschechoslowakei eine Ermäßigung der Zölle für Kunstseide eintreten lassen. Dieses Zugeständnis zugunsten der einheimischen Seidenweberei ist nunmehr wieder aufgehoben worden, sodaß vom 20. August 1928 an für Kunstseide der T.-No. 244 a die ursprünglichen Zölle wieder in Kraft treten, nämlich:

244 Kunstseide:	tsch. Kr. für 100 kg
a) roh oder weiß, nicht gefärbt:	
1. einfach	1050.—
2. gezwirnt	1400.—

Gleichzeitig ist jedoch von der Regierung ein zollbegünstigtes Einfuhrkontingent geschaffen worden mit folgenden Ansätzen:

Kunstseide:	tsch. Kr. für 100 kg
a) roh oder weiß, nicht gefärbt:	
1. einfach	150.—
2. gezwirnt	150.—

Diese ermäßigten Zollsätze finden nur Anwendung auf Ware, die auf Erlaubnisschein und unter gewissen Bedingungen von tschechischen Fabrikanten eingeführt wird, die Seiden- und Halbseidengewebe, -Bänder, Wirk- und Posamentierwaren herstellen.

Der Baumwollwarenbedarf in Französisch-Westafrika. Der dortige Baumwollwarenbedarf nimmt mit den Jahren zu und bietet daher dieses Land für eine ganze Reihe von Baumwollartikeln heute bessere Absatzmöglichkeiten als früher. Neben einfarbigen Wollgeweben, geköperten und Zwilch nimmt besonders der gemusterte Baumwollartikel an Beliebtheit stark zu. In letzter Zeit steigerte sich die Nachfrage nach geköpertem Barchent, Rips, Damastleinwand, geblümtem weißen Baumwollstoff, Pikee, Baumwollsamt, Plüsch und durchwirkten anderen Baumwollartikeln. Damastleinwand und geblümten weißen Baumwollstoff lieferte besonders England. Man fertigt daraus Kleidungsstücke, welche dort unter dem Namen „Boubous" gehen. In durchwirkten Stoffen liebt man besonders Blumenmuster, Streifen und Karos, Ton auf Ton gesetzt. Neben gebleichtem Baumwollgewebe wird der farbige Artikel immer mehr vorgezogen, besonders in goldgelb, himmelblau, indigo und schwarz. Das Senegalgebiet ist hierfür der größte Abnehmer, wohin 72 Prozent dieser Sorte gehen, die aber teilweise wieder nach Mauritanien und dem Sudan weitergehen. An zweiter Stelle steht als Abnehmer Guinea, gefolgt von der Elfenbeinküste, deren Bedarf früher bedeutend höher als der von Guinea war und auch heute noch besonders in Damastleinwand ansehnliche Mengen bezieht. Den Rest bezieht der Sudan, und Dahomey-Pikeestoffe haben geringeren Absatz. 60 Prozent aller Pikeedecken nimmt der Senegal auf. Dahomey ist ein sehr gutes Absatzgebiet für Baumwollsamt und Plüsch geworden. Man fordert ihn einfarbig, gepreßt oder bedruckt und liebt ihn besonders gestreift. Merkwürdigerweise überwiegt der Konsum in Dahomey hierin noch bei weitem denjenigen des Senegals. In Baumwollartikeln anderer Zurichtung hat sich der Konsum innerhalb eines Jahres um 150 Prozent in der Gewichtsmenge vermehrt. Hierin nehmen das Senegalgebiet, Guinea und Dahomey ungefähr jedes die gleichen Mengen ab, während der Bedarf des Sudans und der Elfenbeinküste stark nachsteht. Innerhalb 4 Jahren ist der englische Anteil an den Lieferungen von 74 auf 50 Prozent gesunken. An zweiter Stelle steht Frankreich, an dritter Belgien, an vierter Deutschland und an fünfter Holland. In manchen Artikeln jedoch nimmt heute Deutschland schon den ersten Platz ein wie beispielsweise in Pikee und Pikeedecken. In diesem Jahre macht sich ein Abflauen der belgischen Lieferungen bemerkbar und zwar zugunsten von Deutschland. Baumwollsamt und Plüsch werden teils in Stücken zu 5,50 m und 11 m bei 45 cm Breite geliefert, aber in Dahomey ist ein feststehender Gebrauch von Stücken zu 9 m eingeführt. Man geht aber vielfach dazu über, in ganz Französisch-Westafrika Stücke zu 30 m bei 70—80 cm Breite zu bevorzugen. Meist wird in Ballen zu 100 Stück verschickt. Gemusterte Baumwollgewebe und sonstige Baumwollstoffe in der Kette und in der Trame, Imitationen von gemusterter Gaze und die unter der Bezeichnung „Sofit" dort besonders beliebte Gaze, geblümter weißer Baumwollstoff, Damastleinwand, geköperter Barchent, Rips, Pikee und Pikeedecken, durchwirkte Gewebe, sowie Baumwollsamt und Plüsch im Höchstgewicht von 13 kg auf 100 Quadratmeter gerechnet zahlen bei der Einfuhr in Guinea, Senegal und Sudan 131 Fr. je 100 kg netto, während die aus Frankreich stammende Waren den Vorzugszoll von 46 Fr. je 100 kg netto genießen. Bei der Einfuhr in Dahomey und Elfenbeinküste sind 99 Fr. je 100 kg zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob vorgenannte Waren aus Frankreich oder einem anderen Land stammen. Bei einem Gewicht von über 13 kg zahlen bei der Einfuhr im Senegal, Guinea und im Sudan die nicht aus Frankreich kommenden Waren 115 Fr. für 100 kg netto. 1927 wurde dann noch ein Aufschlag von 4% auf eben angegebene Zollansätze festgesetzt. Der nachlassende Einfluß Englands, welches allerdings bis heute noch immer sich den ersten Platz in den Lieferungen zu wahren wußte, erlaubt es heute mit mehr Aussicht als früher sich der Bearbeitung dieses nach und nach interessant werdenden Marktes zu widmen. L. N.

Berücksichtigen Sie bei Ihren Einkäufen stets die Inserenten dieses Blattes und nehmen Sie bei Ihren allfälligen Bestellungen immer Bezug auf dasselbe.